

Herr Regierungsrat
Beat Tinner
Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 28. April 2023

Vernehmlassungsantwort zum «III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP des Kantons St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 30.04.2023 dauernden Vernehmlassungsfrist zum «III. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung» Stellung zu beziehen.

Wahl und Ausgestaltung der Varianten

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

- Variante I
«vollständige Flexibilisie-
rung»
- Variante II
«Verlängerung und
Aufhebung Abendver-
kauf»
- Keine

Bemerkungen:

Mit der Motion 42.20.25 «Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten» forderte die FDP-Kantonsratsfraktion zusammen mit der SVP im Jahr 2020 einen Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (RLG), der die Ladenöffnungszeiten dauerhaft liberalisiert oder insgesamt auf eine Regulierung der Ladenöffnungszeiten verzichtet. Mit Variante I der Vernehmlassungsvorlage, die von Montag bis Samstag eine vollständige Flexibilisierung der Ladenöffnung vorsieht, wird dieser Motionsauftrag durch das Volkswirtschaftsdepartement erfüllt. Die Partei bedankt sich an dieser Stelle für die konsequente Umsetzung. Die Kernargumente, die bereits bei der Einreichung der Motion eine klare Mehrheit des Kantonsrates überzeugt haben, gelten nach wie vor und haben sich durch den gesellschaftlichen Wandel sowie durch die Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie zusätzlich verstärkt. Die FDP spricht sich aus diesen Gründen für Variante I aus.

2. Aus welchen Gründen bevorzugen Sie die gewählte Variante (bzw. keine der Varianten)?

Begründung:

Flexible Ladenöffnungszeiten stärken den St.Galler Detailhandel

Die vollständige Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten stärkt die Konkurrenzfähigkeit des stationären Detailhandels im Kanton St.Gallen insbesondere gegenüber dem Ausland, dem Online-Handel und den angrenzenden Kantonen. Laut dem Schweizerischen Gewerbeverband sind unpraktische Ladenöffnungszeiten ein wichtiger Grund für den übermässigen Einkaufstourismus ins nahe Ausland. Gleiches gilt für Einkäufe in den benachbarten Kantonen (inkl. Outlet-Center) sowie die Verlagerung in den Online-Handel. Die vollständige Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten ist eine geeignete Gegenmassnahme und verbessert die Rahmenbedingungen für den Detailhandel des Kantons St.Gallen. Nur wenn dieser die Möglichkeiten erhält, sich gut zu positionieren, können die genannten unerwünschten Effekte am effektivsten und günstigsten bekämpft werden. Dass diese Probleme derzeit bestehen, kann nicht bestritten werden: In Wil weicht die Kundschaft nach Ladenschluss nach Rickenbach, in Rapperswil-Jona nach Pfäffikon, in Bad Ragaz nach Landquart, in Buchs ins Fürstentum Liechtenstein und in der Region Rorschach nach Arbon aus. Die Covid-19-Pandemie hat die Substitution des stationären Detailhandels durch den Online-Handel zudem sprunghaft erhöht. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen ist – sowohl zugunsten der Bevölkerung als auch der Gewerbetreibenden – angezeigt. Ein Blick in die umliegenden Kantone zeigt, dass eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten absolut unproblematisch ist.

Keine Vorschrift – Öffnungszeiten sollen individuell optimiert werden

Das derzeit geltende RLG ist restriktiv und engt den Gestaltungsspielraum unseres Detailhandels stark ein. Starre und unflexible Modelle sind heute nicht mehr gefragt und gehören der Vergangenheit an. Jeder Mensch will frei entscheiden, wann er arbeiten, einkaufen oder wie er seine Freizeit gestalten möchte. Diesem Drang nach Freiheit muss, selbstverständlich unter Wahrung der Interessen aller, unbedingt Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang gilt es zu betonen, dass es sich bei der Flexibilisierung, wie es der Begriff schon sagt, nicht um eine Vorschrift, sondern um erweiterte und verbesserte Rahmenbedingungen handelt. Es bleibt jeder Ladeninhaberin und jedem Ladeninhaber überlassen, ob die neuen Möglichkeiten genutzt werden oder ob die bisherigen Öffnungszeiten beibehalten werden. Es wird vielmehr die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlich beste Lösung für jeden Laden individuell zu finden. Im Rahmen dieser unternehmerischen Freiheit kann der Detailhandel somit die Öffnungszeiten den regionalen Gegebenheiten und vor allem den Bedürfnissen der Kundschaft im jeweiligen Einzugsgebiet anpassen. Wir sind klar der Meinung, dass die Festlegung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung des Arbeitsgesetzes, durch die Ladenbesitzerinnen und -besitzer zweckmässiger und zielgerichteter erfolgen kann als durch eine starre gesetzliche Regulierung. Die Regulierung der Ladenöffnungszeiten ist schlicht keine Staatsaufgabe.

Innovation ermöglichen

Starre Rahmenbedingungen verhindern Innovation und schwächen das Erfolgsmodell Schweiz als Ganzes. Nicht alle werden die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten nutzen – die Gründe dafür können unterschiedlich sein. Innovative Ideen und Geschäftsmodelle sollen dadurch jedoch nicht ausgebremst, sondern im Zuge der vollständigen Flexibilisierung ermöglicht

werden. Es wäre «unschweizerisch» am jetzigen Modell festzuhalten und sich damit als Innovationsstandort rückwärts gerichtet zu positionieren. Im vorliegenden Umfeld – Ausland, angrenzende Kantone, Online-Handel – verspricht eine protektionistische Haltung keine Erfolgsaussichten. Der Ruf nach staatlicher Marktabschottung kann nicht nachvollzogen werden, da dieser zu Einkaufstourismus ins Umland führt und niemandem hilft.

Neue Chancen für die Arbeitnehmenden

Bezüglich des Schutzes für Arbeitnehmende stimmt die FDP den Einschätzungen der Regierung zu, dass diesem Schutzgedanken durch das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz [SR 822.11; abgekürzt ArG]), das Tages- und Abendarbeit nur von 06:00 bis 23:00 Uhr bewilligungsfrei erlaubt, bereits ausreichend Rechnung getragen wird. Der weitere Regelungsbedarf muss zwischen den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern ausgemacht werden. Jegliche flankierenden Massnahmen, wie zum Beispiel einen GAV, werden seitens der FDP abgelehnt. Die vorliegenden Neuerungen bieten auch für die Arbeitnehmenden zusätzliche Chancen. Vorhandene Erfahrungen an Kiosken, Betrieben für Reisende und Tankstellenshops erhärten die Annahmen, wonach eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten potenziell zusätzliche Arbeitsplätze an den Randzeiten schaffe. Gerade für Studierende und Teilzeitarbeitende könnten die flexiblen Arbeitsstellen im Verkauf attraktiv sein.

Vollständige Flexibilisierung übertrifft einfache Erweiterung

Aus Sicht der Freisinnigen ist eine vollständige Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten einer einfachen Erweiterung, wie es Variante II vorsieht, strikt vorzuziehen. Auch wenn Variante II unbestritten eine Verbesserung der Rahmenbedingungen darstellt und gegenüber dem Ist-Zustand bevorzugt werden würde, greift diese zu kurz und hätte weit weniger Vorteile als Variante I.

Die Erweiterung der Ladenöffnungszeiten würde den Konkurrenzdruck des Auslands, der umliegenden Kantone und des Online-Handels mutmasslich leicht dämpfen, von gleich langen Spiessen könnte jedoch nach wie vor nicht die Rede sein. Wie in der Vernehmlassungsvorlage übersichtlich dargelegt, kennt der Kanton Zürich an Werktagen keine Ladenschlussvorschriften, im Kanton Thurgau dürfen Verkaufsgeschäfte bis 22:00 Uhr geöffnet sein und beide Appenzell sowie die Kantone Graubünden und Glarus kennen keine kantonalen Regelungen. Auch das grenznahe Ausland hätte mit Ladenöffnungszeiten bis 21:00 Uhr (Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise keiner Regulierung (Bundesland Baden-Württemberg) Vorteile gegenüber dem St.Galler Detailhandel. Variante I stärkt die Konkurrenzfähigkeit des stationären Detailhandels im Kanton St.Gallen insbesondere gegenüber dem Ausland, dem Online-Handel und den angrenzenden Kantonen somit weitaus besser als Variante II.

Weiter würde das RLG mit Variante II strukturell nicht verbessert werden. Die fraglichen Unterscheidungen im Detailhandel unter der Woche, der unnötige Dualismus zwischen Ladenöffnungszeiten und Arbeitnehmendenschutz und die starren Regulierungen würden bestehen bleiben. Die Ladenbetreiberinnen und -betreiber könnten ihre Öffnungszeiten wohl innerhalb der erweiterten Grenzen besser anpassen, eine vollständige Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials wäre jedoch auch hier nur im Falle einer vollständigen Flexibilisierung, sprich mit Variante I, möglich. Analog dazu ist der Einfluss einer solch geringen Erweiterung auf die Innovationskraft zu werten. Alternative Ladenkonzepte, wie beispielsweise Filialen ohne Personal, oder andere Weiterentwicklungen würden nach wie vor in der Umsetzung behindert werden.

3. Haben Sie Bemerkungen zur Variante I «vollständige Flexibilisierung»?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Die FDP spricht sich für die vorliegende Variante I «vollständige Flexibilisierung» aus und wünscht keine weiteren Anpassungen. Insbesondere soll die Vorlage weder durch zusätzliche, noch durch die Streichung einzelner Elemente abgeschwächt werden.

4. Haben Sie Bemerkungen zur Variante II «Verlängerung und Aufhebung Abendverkauf»?

JA NEIN

Wenn ja, welche:

Die FDP lehnt jegliche flankierenden Massnahmen, wie zum Beispiel einen GAV, ab. Wie bereits unter Frage 2 ausführlich erläutert, wird Variante I gegenüber Variante II und Variante II gegenüber dem Ist-Zustand strikt bevorzugt.

5. Wie beurteilen Sie die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der beiden Varianten (Umsatz, Anzahl Beschäftigte, Auswirkungen auf die Arbeitszeiten etc.)?

Variante I:

Die FDP schätzt die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen als sehr positiv ein. Sowohl die Seite der Kundschaft als auch die Seite des Detailhandels profitieren von einer vollständigen Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten. Wie gross diese Auswirkungen im Endeffekt sind, ist selbsterklärend vom Ausmass der dadurch ausgelösten Anpassungen der Öffnungszeiten durch die Ladenbetreiberinnen und -betreiber abhängig.

Wirtschaftlich und sozial gesehen würde es endlich gleich lange Spiesse für den St.Galler Detailhandel im Vergleich zum Ausland und zu den angrenzenden Kantonen geben. Damit kann der «Ausweicheinkaufstourismus» vermindert werden. Gleiches gilt für die Verlagerung in den stetig wachsenden Online-Handel. Weiter kann das individuelle wirtschaftliche Potenzial mit flexiblen Ladenöffnungszeiten naheliegenderweise besser genutzt werden. Als Beispiel sei eine Kleiderboutique genannt, die morgens um 10:00 Uhr kaum je eine Hose verkauft, jedoch nach Feierabend um 19:00 Uhr regelmässig noch diverse Kundinnen und Kunden bedienen könnte. Gleichzeitig wird mit Variante I der Kanton St.Gallen als Tourismusstandort gefördert. Die FDP begrüsst dies ausdrücklich, denn von einem erhöhten Aufkommen profitieren neben dem Detailhandel auch die

Hotels und die Gastronomie. Die Auswirkungen auf die Arbeitnehmenden werden bei einer vollständigen Flexibilisierung positiver beurteilt als bei einer einfachen Erweiterung, da erstes eine verbesserte Möglichkeit gibt, auf die individuellen Bedürfnisse einzugehen.

Variante II:

Dieselben positiven Effekte gelten auch für Variante II, jedoch in einem geringeren Ausmass. Die Gründe dafür werden bereits unter Frage 2 erläutert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere fraglich, ob eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten um eine Stunde den Detailhandel gleichermaßen zu einer Prüfung angepasster Öffnungszeiten animieren würde, wie eine komplette Flexibilisierung. In diesem Kontext wäre nicht nur der maximal mögliche Nutzen aus Variante II kleiner als aus Variante I, sondern auch die Wahrscheinlichkeit, dass der Nutzen überhaupt ausgeschöpft werden würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Kanton St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei
Kantonalparteipräsident



Kantonsrat Christian Lippuner
Fraktionspräsident